



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Lt. Verteiler Städtebauförderung

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Siebenjähriger Verpflichtungsrahmen der Städtebauförderprogramme Erlass des MID vom 12. März 2025

Halle, 17. März 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 306.1.3

Bearbeitet von: Herrn Bobka

Juergen.Bobka@

lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3194

Fax: (0345) 514-3260

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat im Erlasswege folgende Hinweise zum rechtlichen Hintergrund der Verlängerung des Verpflichtungsrahmens in der Städtebauförderung von fünf auf sieben Jahre gegeben und um die Unterrichtung der Programmkommunen gebeten:

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung) erfolgen auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz nach Maßgabe des Bundeshaushalts. Hierbei kann der Bund, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren.

Die Finanzplanung des Bundes ist grundsätzlich für die Länder verbindlich und muss in der Folge für die Inanspruchnahme der Städtebauförderungsmittel auch durch die Kommunen entsprechend abgebildet und umgesetzt werden. Das MID hat vor diesem Hintergrund seine Haushaltsplanung Städtebauförderung auf den 7-jährigen Verpflichtungsrahmen ausgerichtet, um im Interesse der Kommunen die Finanzierung der Städtebauförderprogramme landesseitig zu sichern.

Dienstgebäude:

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt steht bereits ein hinreichendes Instrumentarium im kommunalen Haushaltsrecht für eine vorhabenbezogene Darstellung der Städteförderung im kommunalen Haushalt zur Verfügung. Die Kommunalaufsichtsbehörden können dadurch eine entsprechende Beurteilung der Sicherung der Finanzierung der jeweiligen Einzelmaßnahme im Haushalt der Kommune ermöglichen.

Gemäß § 107 Absatz 2 KVG LSA dürfen die Verpflichtungsermächtigungen zulasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Es ist daher möglich Verpflichtungsermächtigungen über den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum hinaus bis zum Abschluss der Maßnahme einzuplanen. Diese Rechtsauffassung wurde mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt erörtert und wird von ihm geteilt.

Die Beantragung der Städtebaufördermittel des Programmjahrs 2025 ist auf den 7-jährigen Durchführungszeitraum ausgerichtet. Dies sollte bereits mit den Antragsunterlagen abgebildet werden.

Das Vorbenannte gilt sowohl für die Programmaufnahme als auch für die Programmfortführung 2025 für alle Programme der Städtebauförderung.

Im Auftrag



Pocher